



ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadt Rathenow

zum Verbot des Konsums von alkoholhaltigen Getränken im Bereich des Alten Hafens Rathenow

Die Stadt Rathenow als zuständige Ordnungsbehörde erlässt gemäß

- § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 41 G zum Abbau von Schriftformerfordernissen im Landesrecht Brandenburg vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19),
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 349)
- § 35 Satz 2 und § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 PostrechtsmodernisierungG vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 Nr. 236 ff.)

folgende Allgemeinverfügung:

I. Verbot

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist auf den öffentlich zugänglichen Flächen (Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen) außerhalb von Gebäuden und außerhalb der für Gaststättenbetriebe bestimmten Sondernutzungsflächen ganztägig

- a) der Konsum alkoholhaltiger Getränke jeglicher Art sowie
- b) das Mitsichführen alkoholhaltiger Getränke jeglicher Art, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung konsumieren zu wollen,

verboten.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das in der Anlage (Bestandteil des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung) fett umrandete Areal wie folgt:

Straße Am Alten Hafen ab Bergstraße einschließlich der Kirchbergbrücke (Fußgängerbrücke am Alten Hafen) entlang des Alten Stadthafens einschließlich der Steganlage bis zur Stadtschleuse und zur Einmündung zum Schleusenplatz.



III. Ausnahmen

In im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden, begründeten Einzelfällen und anlässlich von öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Rathenow kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Verboten nach Ziffer I zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

IV. Zeitliche Geltung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ab dem 03.04.2026. Zu diesem Zeitpunkt treten ihre Regelungen in Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

V. Unmittelbarer Zwang

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die in dieser Allgemeinverfügung verhängten Verbote wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Sicherstellung der entgegen der Verbote nach Ziffer I mitgeführten alkoholischen Getränke angedroht.

VI. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hiermit angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG durch Veröffentlichung bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Rathenow, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow, Widerspruch erhoben werden.



Begründung

der Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow zum Verbot des Konsums von Alkohol im Bereich des Alten Hafens vom 19.03.2026.

1. Sachverhaltsdarstellung

In dem als Anlage dieser Allgemeinverfügung beigelegten Kartenauszug markierten Bereich am Alten Hafen kommen regelmäßig Personen spontan zusammen. Die sich dort bildenden kleineren und größeren Gruppen nutzen die vorhandenen Sitzmöglichkeiten und die schattigen Bereiche unter den Baumpflanzungen für spontane Veranstaltungen sowohl tagsüber als auch in den Abend- und Nachtstunden. Sowohl die Bewohner der direkt angrenzenden Bebauung als auch des gegenüberliegenden Bereichs am Kirchberg werden dabei durch lautstarke Kommunikation und die Nutzung von elektrischen Tonabspielgeräten (mobile Boxen, Handys, Autolautsprecher etc.) gestört. Nutzer der Pension am Alten Hafen als auch Bootstouristen, die die öffentlichen Liegeplätze nutzen, beschwerten sich regelmäßig über Störungen der Nachtruhe durch feiernde Menschen. Spuren dieser spontanen Feiern wie menschliche Ausscheidungen, weggeworfener oder stehen gelassener Glas- und Verpackungsmüll und sonstiger Unrat müssen regelmäßig durch den Betriebshof der Stadt Rathenow beseitigt werden. Passanten und Beschwerdeführer aus den angrenzenden Bereichen werden angepöbelt und bedroht. Der regulierende Einsatz von Mitarbeitern der Ordnungsverwaltung und der Polizei, insbesondere bei Ordnungswidrigkeiten wegen Ruhestörungen wirken jeweils nur punktuell und temporär.

Die bisher getroffenen Maßnahmen, insbesondere auch der offenen Sozialarbeit (Streetwork), von Schwerpunktkontrollen durch Polizei, Ordnungsamt und Sicherheitsdiensten und die direkte Ansprache von Personen, die sich regelmäßig in diesem Bereich aufhalten, reichen offensichtlich nicht aus, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung in diesem Bereich nachhaltig und dauerhaft zu gewährleisten.

2. Rechtliche Begründung

Die Stadt Rathenow ist als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 Abs. 1 OBG.

Ziffer I bis IV (Verbot, Ausnahmen, Geltungsbereich)

Gemäß § 13 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Dies kann auch durch Allgemeinverfügung an einen unbestimmten Adressatenkreis erfolgen. Hierbei ist die Maßnahme zu wählen, die den



Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt (§ 14 Abs. 1 OBG)

Gefahr ist die im Einzelfall bestehende konkrete Gefahr. Hierunter versteht man, dass der Eintritt eines Schadens bereits begonnen hat und von einer fortdauernden Gefährdung auszugehen ist. Eine konkrete Gefahr liegt aber auch schon dann vor, wenn ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Schaden ist jede Verletzung von unter die Begriffe öffentliche Sicherheit und Ordnung fallenden Normen, Rechten und Rechtsgütern.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit, auf deren wahrscheinliche Verletzung sich der Gefahrbegriff bezieht, gehört neben der Unverletzlichkeit der Normen der Rechtsordnung die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen des Einzelnen sowie der Bestand und das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen. Geschützt werden demnach sowohl Individual- wie auch Gemeinschaftsrechtsgüter (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.3.2012 – 6 C 12/11 -, NJW 2012, 2676 m. w. N.).

Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander von der überwiegenden Bevölkerung angesehen wird. Diese Wertvorstellungen sind auf den Gebieten der Sittlichkeit, des Anstandes, der religiösen Überzeugung und der Pietät von Bedeutung, wobei zu berücksichtigen ist, dass Wertvorstellungen im Wandel begriffen sind.

Die für die Annahme einer (konkreten) Gefahr erforderliche hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts richtet sich nach dem Wert des zu schützenden Rechtsgutes. Zum Schutz hochwertiger Rechtsgüter wird insofern keine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts vorausgesetzt, sondern reicht vielmehr auch eine mehr als nur geringfügige Wahrscheinlichkeit aus (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.7.2007 - 6 C 39/06 -; Urt. v. 3.7.2002 - 6 CN 8/01 -; Urt. v 18.12.2002 - 6 CN 3/01 -, juris Rn. 24).

Eine allgemeine Lebenserfahrung, dass Alkoholgenuss generell dazu führt, dass der Konsument die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, besteht nicht. Als allgemein bekannte Tatsache gilt jedoch, dass Alkoholkonsum den Tatentschluss, die Motive oder die Begehungsweisen bei Straftaten in hohem Maße beeinflussen und das Aggressions- und Gewaltpotential im Einzelfall erhöhen können. Der Alkoholkonsum als solcher ist dabei zwar auch in der Öffentlichkeit grundsätzlich rechtskonform, stellt insbesondere keine Ordnungswidrigkeit nach § 118 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar. Die Schwelle zu einem Verstoß gegen die Rechtsordnung ist allerdings überschritten, wenn es durch alkoholbedingte Ausfallerscheinungen zu Straftaten, etwa Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen, Ordnungswidrigkeiten, insbesondere solchen nach §§ 117, 118 OWiG, oder sonstigen Rechtsverstößen kommt (vgl. Köppert, Alkoholverbotsverordnungen in der Rechtspraxis, Nomos, 1. Aufl., S. 128 ff., m. w. N.). Einen Verstoß jedenfalls gegen § 118 OWiG stellen u. a. das Urinieren, Koten und Erbrechen im öffentlichen Raum dar. Ruhestörender Lärm stellt unter dem Blickwinkel eines Verstoßes gegen § 117 OWiG sowie je nach den Örtlichkeiten auch insoweit einen "Schaden" i. S. d. Polizeirechts dar, als auch die ein weiteres Schutzgut der öffentlichen Sicherheit darstellende Unversehrtheit der Gesundheit,



die auch ein Recht auf Nachtruhe einschließen kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2011 - 1 BvR 1502/08 -, NJW 2011, 991 m. w. N.).

Der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem verbotenen Alkoholkonsum und den zuvor bezeichneten Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit kann sich dabei auch aus der allgemeinen Lebenserfahrung sowie entsprechenden Indizien ergeben, muss jedoch nicht zwingend auf dem ohnehin praktisch nicht möglichen unmittelbar wissenschaftlich gesicherten Nachweis der Kausalität beruhen. (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 30.11.2012, -11 KN 187/12 - juris).

Weiterhin muss nicht jeder verbotene Alkoholkonsum typischerweise zu einem Schaden, sondern nur zu einer Gefahr führen, d. h. zu einer Situation, in der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden droht. Letztere, d. h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens ist wiederum insbesondere zum Schutz höherrangiger Rechtsgüter, zu denen die menschliche Gesundheit gehört, bereits dann zu bejahen, wenn eine mehr als nur geringfügige Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt besteht. Auch die Begrenzung auf Gewaltdelikte bzw. sonstige erhebliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit ist zu eng, da nicht ersichtlich ist, warum unterhalb dieser Schwelle liegende Verletzungen der öffentlichen Sicherheit für die Feststellung einer Gefahr unbeachtlich sein sollen. Der Wert des zu schützenden Rechtsgutes ist insoweit lediglich mittelbar von Bedeutung, nämlich bei der Feststellung der erforderlichen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (und nachfolgend natürlich für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit).

In dem unter Ziffer II dargestellten und in der Anlage markierten Bereich halten sich regelmäßig Personengruppen unterschiedlicher Größe auf, um gemeinsam zu verweilen und dabei Alkohol zu konsumieren. Mit zunehmender Alkoholisierung bzw. Berausung gehen eine Reihe von Begleiterscheinungen einher, die innerhalb der Gruppe und zwischen den Gruppen bis zu Körperverletzungen reichen. Dritten gegenüber kommt es zu Belästigungen in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität, bis hin zu Beleidigungen und Bedrohungen. Eingreifende Ordnungskräfte müssen mit Widerstandshandlungen rechnen. Die anhaltenden Vorfälle führen dazu, dass Anwohner/-innen, Passanten/-innen, Kunden/-innen der inmitten des räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung befindlichen Gaststätte und Pension sowie Bewohner des Kirchbergs und Nutzer der öffentlichen Steganlage nicht mehr unbeeinträchtigt die Wege und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Gemeindegebrauchs benutzen können. Darüber hinaus sind (nächtliche) Ruhestörungen zu verzeichnen. Diese Einschränkungen stellen letztlich eine Verletzung des Schutzguts der persönlichen Freiheit, mitunter auch der Gesundheit dar. Diese Schutzgutverletzungen führen zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit und stellen damit eine konkrete Gefahr im obigen Sinne dar. Eine konkrete Gefahr liegt vor, weil aufgrund der sich in der letzten Zeit zuspitzenden Situation im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung gegenüber dem übrigen Stadtraum ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit unmittelbar und nicht nur abstrakt bevorsteht.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung lässt sich rückschließen, dass das Vorkommen gefahrenauslösender Unhöflichkeiten, Pöbeleien und Beleidigungen mit zunehmender Gruppengröße und fortdauerndem Konsum von Alkohol beständig steigt. Bei den Störungen, die durch Erbrechen, Urinieren oder Koten eintreten, liegt dies auf der Hand. Zumindest



mitursächlich für ein entsprechendes "Entleerungsbedürfnis" ist die Alkoholaufnahme. Auf Grund unmittelbar vor Ort fehlender öffentlicher Toiletten und einer alkoholbedingten Enthemmung erfolgt dann die "Entsorgung" auf der Straße und in das Wasser des Alten Hafens.

Anders als durch eine alkoholbedingte hervorgerufene Enthemmung sind nach der Lebenserfahrung auch die regelmäßigen "sinnlosen" Vandalismus-Schäden ebenso wenig zu erklären, wie die Beleidigungen und Bedrohungen gegenüber sich beschwerenden Anwohnern und Besuchern der Stadt. Dies ist geeignet eine Kausalität zwischen auslösendem Verhalten und Rechtsgutverletzung zu belegen. In welchem Ausmaß schließlich die wiederkehrend auftretenden sonstigen Störungen auf den Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit zurückgehen, kann hierbei offenbleiben. Bereits die vorgenannten Störungen reichen zur massiven Beeinträchtigung des gedeihlichen Zusammenlebens und der Nachtruhe sowie der objektiven Verunsicherung der Anwohner, Besuchern und der übrigen Bevölkerung aus.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhalten oder diesen durchqueren und Alkohol konsumieren oder zum sofortigen Konsum mit sich führen. Dabei wird nicht verkannt, dass insbesondere ein Alkoholverbot einen erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte des Einzelnen darstellt, unter anderem auch in die von Nichtstörern. Es ist daher ein strenger Maßstab an die Verhältnismäßigkeit anzulegen. Auch unter Berücksichtigung dieses Maßstabs ist die Maßnahme aber geeignet, erforderlich und angemessen.

Ein Vorgehen gegen einzelne Störer bietet, wie die Vergangenheit zeigt, keinen ausreichenden Schutz. Mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall an Personen, die bereits als Störer identifiziert wurden, kann der Gefahr nur punktuell und daher nicht tatsächlich wirksam begegnet werden. Wegen der gefühlten Unsicherheit wird der Bereich von vielen Nutzern gemieden bzw. nur in dringend notwendigen Fällen aufgesucht. Bootstouristen berichten, die Liegeplätze am Alten Hafen künftig meiden zu wollen. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen i. S. d. § 15 OBG alle sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen. Die Verbote nach Ziffer I sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren abzuwehren. Dadurch, dass in diesem Bereich kein Alkohol konsumiert werden darf, entfällt ein wesentlicher Grund für die Gruppenbildung. Damit kommt es in der Folge auch nicht zu alkoholbedingten Ausfallerscheinungen, Unhöflichkeiten, Pöbeleien und Beleidigungen sowie Ruhestörungen. Es stellt daher eine geeignete Maßnahme dar.

Die Verbote nach Ziffer I sind zudem erforderlich. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Der bisherige Einsatz von aufsuchender Sozialarbeit (Streetworker) hat nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Auch der Versuch, über den durch die Stadt Rathenow eingesetzten Sicherheitsdienst auf die Situation einzuwirken, ist ebenfalls erfolglos geblieben.

Die Verbote nach Ziffer I sind auch angemessen. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch



vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen daher im Lichte der Grundrechtsabwägung einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen. Der Eingriff ist insoweit nur geringfügig, da den Betroffenen nur an einem eng begrenzten Ort (räumlicher Geltungsbereich nach Ziffer II) für wenige Monate (zeitlicher Geltungsbereich nach Ziffer IV) die Möglichkeit zum Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit genommen wird sowie die Verbotszone auch objektiv keine Besonderheiten aufweist, auf Grund deren ein Aufenthalt gerade dort unersetzbar wäre. Die zeitliche Begrenzung trägt dafür Sorge, dass die dieser Allgemeinverfügung zugrundeliegenden sachlichen und rechtlichen Erwägungen zeitnah neu bewertet werden müssen. Hierzu werden Stellungnahmen von Anliegern, der Polizei und anderen Betroffenen eingeholt. Sollte darauf fußend sich die konkrete Gefährdungslage nicht mehr begründen lassen, läuft die Allgemeinverfügung aus.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit besteht im Einzelfall zudem die Möglichkeit, gemäß dieser Allgemeinverfügung Ausnahmen (siehe Ziffer III) vom Verbot zu bewilligen.

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann nicht an einen generell Verantwortlichen gerichtet werden, so dass nur die gewählte Form der Allgemeinverfügung bleibt, d. h. eines Verwaltungsaktes, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmbare Personenkreis in diesem Fall alle die Personen, die mit alkoholischen Getränken den räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung aufsuchen.

Ziffer V (Unmittelbarer Zwang)

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 1 ff. und 26 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg). Vorliegend wird gemäß § 34 VwVGBbg das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Ein Verwaltungsakt, der wie hier zur Unterlassung verpflichtet, kann vollstreckt werden, wenn er unanfechtbar geworden ist, ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat und die sonstigen Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die aufschiebende Wirkung entfällt vorliegend durch die angeordnete sofortige Vollziehung.

Gern. § 34 Absatz 2 VwVGBbg darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, dass im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung kein Alkohol konsumiert wird, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht und ggf. angewendet werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Alkohol im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung verbleibt und dort benutzt werden kann. Dies kann im Einzelfall nur durch unmittelbares Tätigwerden erreicht werden, wenn Personen, die bereits Alkohol konsumieren oder aufgrund konkreter Umstände die Absicht dazu erkennen lassen, den räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung nicht verlassen. In derartigen Situationen geht das Zwangsmittel einer Ersatzvornahme ins Leere und ist die Festsetzung sowie



Umsetzung des Zwangsmittels eines Zwangsgeldes mit erheblichen Verzögerungen verbunden.

Ziffer VI (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist erforderlich, da dem öffentlichen Vollzugsinteresse gegenüber einem etwaigen privaten Interesse an dem Hinausschieben der Gültigkeit der Anordnungen Vorrang eingeräumt wird.

Da diese Allgemeinverfügung die Eindämmung von Straftaten, Gewalttätigkeiten und sonstigen Gesetzesverstößen sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bewirken soll und schließlich aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit neuerlicher Verstöße auch der Prävention dient, kann sie ihre Wirkung nur bei sofortiger Vollziehung entfalten. Insbesondere die konkrete Gefahr von Ruhestörungen, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen zwingen hier zu sofortigem Handeln. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung in ihren Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder dass die herrschenden Regeln der öffentlichen Ordnung verletzt werden. Es besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse, dass das verfügte Verbot unverzüglich umgesetzt und seine Umsetzung nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Verfahrens aufgeschoben wird. Die Gefahr, die von alkoholisierten oder berauschten Personen ausgeht, überwiegt etwaigen Interessen der vorgenannten Personen an einer vorläufigen Fortsetzung ihres Verhaltens.

Rathenow, 19.03.2026

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister



Anlage zur Allgemeinverfügung Alkoholverbot Alter Hafen

